

**Hinweise zu Schülerberatung / zum Beratungsbogen**

Nach § 44 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen haben Lernende und Eltern in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten das Recht auf umfassende Information und Beratung. Die Einbindung der Sorgeberechtigten bei nicht volljährigen Studierenden muss gewährleistet sein.

(1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangele-genheiten zu informieren und zu beraten. […]

Die Inhalte der Beratungen sollten von Seiten der Fachschule dokumentiert werden. Den Fachschulen wird empfohlen, einen Beratungsbogen zu entwickeln und als Grundlage zur Durchführung von Beratungsgesprächen einzusetzen. Dazu sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

* Der Beratungsbogen soll sich an den beruflichen Handlungskompetenzen, die im Bildungsgang vermittelt werden, orientieren.
* Der Beratungsbogen soll eine Selbsteinschätzung der Studierenden ermöglichen.
* Der Beratungsbogen soll eine Fremdeinschätzung durch die Lehrenden ermöglichen.
* Gegebenenfalls getroffene Zielvereinbarungen bzw. Konsequenzen sollen in den Beratungsbogen aufgenommen werden.
* Die getroffenen Vereinbarungen bzw. Konsequenzen werden von allen Beteiligten des Beratungsgesprächs durch Unterschriften auf dem Beratungsbogen bestätigt.

Zuständig für die Durchführungen und Aufzeichnungen von Beratungsgesprächen ist jede Lehrkraft der jeweiligen Klasse. Die Aufzeichnungen eines Beratungsgesprächs werden von der beratenden Lehrkraft im jeweiligen Klassenordner abgelegt.